

Merkblatt

Anstellung eines Arztes/einer Ärztin in einem MVZ gem. § 95 Abs. 1, 2 SGB V i.V.m. § 32b Ärzte-ZV (Genehmigung ohne Leistungsbeschränkung) (Für Ihre Unterlagen bestimmt)

I. CHECKLISTE:

Dem Antrag auf Genehmigung zur Anstellung eines Arztes/einer Ärztin in einem MVZ nachstehende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Antrag des MVZ auf Anstellung
- schriftlicher Arbeitsvertrag, insbesondere unter Angabe der Arbeitszeiten und des konkreten Anstellungsortes (Straße, PLZ, Ort)
- Nachweis über die Entrichtung der Antragsgebühr
- Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus dem sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt (Entfällt im Falle der Nachbesetzung der Stelle eines angestellten Arztes/einer Ärztin - Punkt 2g) - sofern bereits eingereicht)
- Zweigpraxisantrag, sofern im Antrag mit „Ja“ angekreuzt, dass der Dienort ein anderer als der Vertragsarztsitz ist
- Dienort befindet sich an einem Krankenhaus (sofern im Antrag mit „Ja“ angekreuzt):
 - Mietvertrag
 - Lageplan
 - Bestätigung des Krankenhauses, dass keine Kooperation vorliegt ansonsten Kooperationsvertrag
- Anlage 1 sofern die Anstellung im Sonderbedarf erfolgt
- Ferner ist bei Übernahme eines auf der Homepage der KV Hessen (www.kvhessen.de/ausgeschriebene-sitze) gem. § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes eine formlose schriftliche Bewerbung um die ausgeschriebene Vertragspraxis nach Veröffentlichung auf der Homepage der KV Hessen unter Angabe der Chiffre-Nr. an das zuständige BeratungsCenter der KV Hessen zu richten.

Von dem anzustellenden Arzt/der anzustellenden Ärztin sind folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- aktueller EDV-Ausdruck über die Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung bzw. Fachbezeichnung hervorgehen muss (entfällt, sofern die Eintragung in das Register der KV Hessen erfolgt ist)
- aktueller, lückenloser Lebenslauf mit Datum und Unterschrift sowie den Angaben über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten. Soweit Zeiten ohne Beschäftigungsverhältnis vorgelegen haben (z.B. wegen Kindererziehung, Erkrankung, Arbeitslosigkeit), sind diese ebenso anzugeben. Achten Sie darauf, den Lebenslauf mindestens monatlich auszuführen.
Bitte beachten Sie, dass der Lebenslauf zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung (Sitzungstermin des Zulassungsausschusses) nicht älter als sechs Monate sein darf.
- Beleg über den Antrag auf Erteilung eines polizeilichen Führungszeugnisses der Belegart „O“ zur Vorlage bei einer Behörde. Bei Antragstellung ist die im Antrag genannte Adresse anzugeben.
Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung (Sitzungstermin des Zulassungsausschusses) nicht älter als sechs Monate sein darf und zur Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss zwingend vorliegen muss.

II. WICHTIGE HINWEISE ZUR ENTRICHTUNG DER ANTRAGSGEBÜHR:

Gem. § 46 Abs. 1 c) Ärzte-ZV ist eine Gebühr fällig, sobald Sie Ihren Antrag im BeratungsCenter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses eingereicht haben. Diese Gebühr ist somit auch dann zu entrichten, wenn Sie Ihren Antrag später zurücknehmen sollten.

Über die Zahlung der Antragsgebühr legen Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen (Eingang) nach Einreichung Ihres Antrags unaufgefordert einen geeigneten Zahlungsnachweis vor.

Sollte die Antragsgebühr nicht fristgemäß gezahlt worden und der geeignete Zahlungsnachweis hier nicht innerhalb der vorgenannten 14 Tagesfrist eingegangen sein, gilt Ihr Antrag nach § 38 Ärzte-ZV als zurückgenommen. In jedem Fall wird Ihr Antrag ohne fristgerechten Nachweis über die Entrichtung der Antragsgebühr nicht für eine Sitzung des Zulassungsausschusses terminiert.

Damit die eindeutige Zuordnung des Antrags gewährleistet werden kann, ist es unbedingt erforderlich, dass die Überweisung der Antragsgebühr unter **Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks** zugunsten nachfolgender Bankverbindung durchgeführt wird:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE92 3006 0601 0101 2721 28
BIC: DAAEDEDXXX

Die Antragsgebühr beträgt:

- a) für die Nachbesetzung der Stelle: € 60,00
(Verwendungszweck: ZA 4.3.1 Anstellung / Name MVZ / Name Angestellter)
- b) in allen anderen Fällen: € 120,00
(Verwendungszweck: ZA 4.3. Anstellung / Name MVZ / Name Angestellter)

Nach der Genehmigung werden auf gesonderte Anforderung zusätzlich Verwaltungsgebühren erhoben, § 46 Abs. 2 a) Ärzte-ZV.

Diese betragen:

- a) für die Nachbesetzung der Stelle: 2x € 200,00
- b) in allen anderen Fällen: 2 x € 400,00.

Für Anträge in unterversorgten Gebieten oder Gebieten mit drohender Unterversorgung fällt keine Gebühr an, § 46 Abs. 4 Ärzte-ZV.

Bitte entnehmen Sie die gem. § 100 Abs. 1 SGB V unterversorgten Regionen dem jeweils aktuellen Beschluss des Landesausschusses auf der Homepage der KV Hessen (www.kvhessen.de/zulassungsbeschaenkungen).

I III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM ANTRAGSVERFAHREN:

Die **Übersendung von Originalunterlagen ist**, mit Ausnahme von Bürgschaftserklärungen, **nicht erforderlich**. Etwaig zugesandte Originalunterlagen können nicht zurückgeschickt werden. Bitte heften Sie Ihre Unterlagen nicht, da diese hier elektronisch weiterverarbeitet werden.

Bitte nutzen Sie nur einen Versandweg für Ihren Antrag. Für eine elektronische Übermittlung können folgende Kontaktdaten genutzt werden:

- [**zulassungsausschuss@kvhessen.de**](mailto:zulassungsausschuss@kvhessen.de)
- [**sicherstellung@kvhessen.kim.telematik**](mailto:sicherstellung@kvhessen.kim.telematik) (KIM-Dienst)
- [**bebpo-za@kvhessen.de**](mailto:bebpo-za@kvhessen.de) (nur von Rechtsanwälten nutzbar)

Auch die Übersendung auf dem Postweg ist möglich.

Haben Sie Ihre Unterlagen im für Sie zuständigen BeratungsCenter abgegeben, erübrigt sich eine nochmalige Zusendung derselben Unterlagen. Gleiches gilt für die Nachreichung angeforderter Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass die Terminierung eines Antrages für eine Sitzung des Zulassungsausschusses erst erfolgen kann, wenn alle angeforderten Unterlagen vollständig hier eingereicht und die Antragsgebühr überwiesen wurde.

Die Bestimmungen gelten für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten gleichermaßen.

IV. HINWEISE ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Ab dem 01.07.2021 sieht das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) gemäß § 95e SGB V den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten als vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Pflicht vor. Bei Stellung eines Antrags auf Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung einer Anstellung ist dem Zulassungsausschuss das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes nachzuweisen. Ausreichend ist dieser, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist. Jedenfalls darf die Mindestversicherungssumme für alle Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden nicht unterschreiten und die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Für medizinische Versorgungszentren sowie für Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten ist der Berufshaftpflichtversicherungsschutz ausreichend, sofern er für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche Tätigkeit besteht. Jedenfalls darf die Mindestversicherungssumme fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall nicht unterschreiten und die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Auch ermächtigte Ärzte müssen das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes nachweisen, soweit für deren Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Sollte der ermächtigte Arzt von einer Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses mitumfasst sein, ist dem Zulassungsausschuss eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie eine entsprechende Erklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die vorliegende Betriebshaftpflichtversicherung auch ambulante Tätigkeiten im Rahmen der Ermächtigung abdeckt.

V. DATENSCHUTZ

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung erhoben und verarbeitet.

Die Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Die Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO für die Aufgabenerfüllung der KV Hessen und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erforderlich und erfolgt damit rechtmäßig.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter dem Link www.kvhessen.de/datenschutz.

Darüber hinaus gilt in **Auswahlverfahren** nachfolgende Besonderheit:

Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze, findet ein Auswahlverfahren vor dem Zulassungsausschuss statt.

Dies kann bei Anträgen im Rahmen einer partiellen Öffnung und bei Praxisübernahmen zum Tragen kommen.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien (berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Wartelisten gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V, bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes, Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)).

Im Hinblick auf das bei Auswahlverfahren angestrebte Ziel der Bewerber, einen öffentlich-rechtlichen Status zu erhalten, muss ein transparentes Verfahren durchgeführt werden. Dies bedingt, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens alle Mitbewerber Kenntnis von den entscheidungserheblichen Aspekten erhalten. Hierzu gehören ggf. auch personenbezogene Daten, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens mitgeteilt werden.

Dies hat zur Folge, dass in dem Auswahlverfahren ein einheitlicher Beschluss für alle Bewerber gemeinsam gefasst wird.

**Antrag auf Anstellung eines Arztes
im MVZ gem. § 95 Abs. 1, 2 SGB V
i.V.m. § 32b Ärzte-ZV
(Genehmigung ohne Leistungsbeschränkung)**

ZULASSUNGS
AUSSCHUSS
HESSEN



Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Zulassungsausschuss für Ärzte
Postfach 15 02 04
60062 Frankfurt

Notizfeld für Bearbeitungshinweise des
BeratungsCenters der KVH

Das Antragsformular bitte vollständig und in Großbuchstaben ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein, ohne dadurch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung vornehmen zu wollen.

1. Persönliche Angaben					
a) Antragstellendes MVZ					
Name / Bezeichnung MVZ					
Standort des MVZ:		Straße, Nr.:			
		PLZ:	Ort:		
Optional zur schnelleren Kontaktaufnahme	Telefon:			Fax:	
	E-Mail:			BSNR:	
Handlungsbevollmächtigter (z.B. Geschäftsführer, Prokurist)					(Bitte durch Vollmacht, aktuellen HR-Auszug oder sonstigen gleichartigen Nachweis legitimieren.)
b) Anzustellender Arzt					
Titel, Name:					
Vorname(n):					
Geburtsdatum:				LANR:	
Hauptwohnsitz: (Zeitpunkt der Anstellung)		Straße, Nr.:			
		PLZ:	Ort:		
Optional zur schnelleren Kontaktaufnahme	Telefon:			Fax:	
	E-Mail:				
Im Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung _____ bin ich seit _____ eingetragen.				Sofern sich Ihr Hauptwohnsitz in Hessen befindet und Sie noch nicht eingetragen sind, finden Sie den Antrag unter www.kvhessen.de/arztregister	

Weitere Anträge zu meiner Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung habe ich derzeit auch bei einem anderen Zulassungsausschuss gestellt:		
<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja, beim Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung		
mit dem Antrag auf:		
zum:		
2. Vertragsärztliche Tätigkeit/Anstellungsgenehmigung		
Die Genehmigung zur Anstellung eines Arztes wird beantragt:		
<input type="checkbox"/> a) in einem unterversorgten Gebiet		
<input type="checkbox"/> b) in einem offenen Planungsbereich		
<input type="checkbox"/> c) für eine Arzt-/Fachgruppe, die nicht der Bedarfsplanung unterliegt		
<input type="checkbox"/> d) aufgrund des Zulassungsverzichts des Vertragsarztes		(Bitte fügen Sie die Erklärung über den Zulassungsverzicht durch den Vertragsarzt unter Angabe des konkreten Beendigungszeitpunkts bei.)
<input type="checkbox"/> e) zur Übernahme eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes		
Datum der Ausschreibung/Chiffre:		www.kvhessen.de/ausgeschriebene-sitze
für das Fachgebiet:		(Facharztgruppe)
Ein zivilrechtlicher Praxisübernahmevertrag mit dem bisherigen Praxisinhaber wurde abgeschlossen		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Nach § 103 Abs. 4 Satz 8 SGB V sind die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt.		
<input type="checkbox"/> f) Anstellung eines von einer Hochschule mindestens halbtags angestellten/beamteten Hochschullehrers für Allgemeinmedizin oder dessen wissenschaftliche Mitarbeiter durch einen an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt		(Bitte fügen Sie den Anstellungsvertrag mit der Hochschule bei.)
<input type="checkbox"/> g) zur Nachbesetzung der Stelle eines bereits von mir beschäftigten angestellten Arztes		(Sofern hierdurch eine Statusänderung des bisher angestellten Arztes eintritt [Anstellungsende, Änderung des Arbeitszeitrahmens], reichen Sie bitte den entsprechenden Folgeantrag ein)
für das Fachgebiet:		(Facharztgruppe)
bestehender freier Faktor:		(Anrechnungsfaktor gem. § 58 Abs. 2 Satz 4 BP-RL)
bisher besetzt von:		(Titel und Name des bisher angestellten Arztes)
unbesetzt seit:		
Die Nachbesetzung einer Anstellung ist möglich, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die vollständige oder teilweise Nachbesetzung hat binnen sechs Monaten nach vollständigem oder teilweisem Ende des Anstellungsverhältnisses zu erfolgen. Die Genehmigung zur Nachbesetzung ist rechtzeitig innerhalb der genannten Frist zu beantragen.		

<input type="checkbox"/>	h) aufgrund eines zusätzlichen Versorgungsbedarfs
<input type="checkbox"/>	lokal (§ 36 BP-RL, Zulassung ohne Leistungskatalog)
<input type="checkbox"/>	qualifikationsbezogen (§§ 36, 37 Abs. 1 - 3 BP-RL, Zulassung mit Leistungskatalog)
<input type="checkbox"/>	Dialyseversorgung (§ 37 Abs. 4 BP-RL, Zulassung mit festgeschriebenem Leistungskatalog gem. § 3 der Anlage 9.1 des BMV)
Die Anstellung erfolgt	
zum:	<input type="text"/> (geplanter Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit)
als:	<input type="text"/> (Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde - ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)
mit:	<input type="text"/> (Tätigkeitsumfang in Stunden pro Woche)
§ 58 Abs. 2 Satz 4 BP-RL:	
<u>Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit</u>	<u>Anrechnungsfaktor</u>
bis 10 Stunden pro Woche	0,25
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
über 30 Stunden pro Woche	1,0
Im Falle der beantragten Anstellung als <u>Internist</u> wird dieser an der	
<input type="checkbox"/> hausärztlichen Versorgung teilnehmen.	<input type="checkbox"/> fachärztlichen Versorgung teilnehmen.
Im Falle der beantragten Anstellung als <u>Kinder- und Jugendarzt</u> mit Schwerpunkt wird dieser an der	
<input type="checkbox"/> hausärztlichen Versorgung teilnehmen.	<input type="checkbox"/> haus- und fachärztlichen Versorgung teilnehmen.
Angaben zum Anstellungsort:	Bitte beachten Sie, dass der Anstellungsort auch im Arbeitsvertrag konkret anzugeben ist.
<input type="checkbox"/>	Dienstort ist der Vertragsarztsitz des MVZ unter 1a)
<input type="checkbox"/>	Dienstort ist die Zweigpraxis:
Straße, Nr.:	<input type="text"/>
PLZ:	Ort:
Die hierfür erforderliche Zweigpraxisgenehmigung der KV Hessen	
Formular: www.kvhessen.de / Für unsere Mitglieder/Unternehmen Praxis/Bedarfsprüfung	
<input type="checkbox"/>	liegt für den Angestellten bzw. das Fachgebiet bereits vor.
<input type="checkbox"/>	wurde am <input type="text"/> bei der KV Hessen beantragt.

§ 17 Abs. 2 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen:

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße, insbesondere zeitnahe, ärztliche Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

Uns ist bekannt, dass eine vertragsärztliche Tätigkeit an einem anderen Ort als dem Dienstort nur in untergeordnetem Umfang und soweit vertragsarztrechtlich zulässig, möglich ist. Sofern neben o.g. Hauptdienstort eine untergeordnete Tätigkeit an weiteren Standorten erfolgt, ist dafür eine separate Genehmigung erforderlich. -Dies entfällt bei einem Tätigwerden an weiteren Standort der BAG.-

Der Dienstort an der Zweigpraxis befindet sich in bzw. an einem Krankenhaus:

nein ja*, Name des Krankenhauses:

*Sofern sich der Vertragsarztsitz an einem Krankenhaus befindet, bitten wir zur Prüfung der Frage, ob Hinderungsgründe gem. § 20 Abs. 1 Ärzte-ZV einer Zulassung entgegenstehen, um Vorlage des Mietvertrages, der Grundrisse/Lagepläne sowie des Kooperationsvertrages mit dem entsprechenden Krankenhaus. Sollte zwischen Ihnen und dem Krankenhaus kein Kooperationsvertrag bestehen, benötigen wir diesbezüglich eine formlose schriftliche Bestätigung des Krankenhauses/ Krankenhausträgers.

3. Erklärungen des MVZ (Arbeitgeber)

Für die Anstellung des Arztes ist folgendes gewährleistet:

Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung

fachliche Weisungen erfolgen unter Beachtung des Berufsrechts

mindestens angemessene Vergütung

Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie in einem gerechten Verhältnis zur geschuldeten Leistung steht und sich im Rahmen der üblichen Vergütungsgrenzen des Marktes hält.

4. Praxisbesonderheiten/Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Die **Versorgung von Menschen mit Behinderung** wird im MVZ wie folgt sichergestellt:

<input type="checkbox"/> behindertengerechte Beratungsform, nämlich:	(per Telefon, Fax, E-Mail) -bitte im Einzelnen benennen-
<input type="checkbox"/> behindertengerechtes Informationsmaterial, nämlich:	(für Lernschwache in leicht verständlicher Sprache; für Sehbehinderte in vergrößerter Schrift; für Blinde als Hördatei oder in Brailleschrift) -bitte im Einzelnen benennen-
<input type="checkbox"/> Angebot eines/r Gebärdendolmetschers/in:	(in den Praxisräumen muss vor der Behandlung explizit und verständlich auf das bestehende Angebot hingewiesen werden)
<input type="checkbox"/> körperbehindertengerechter Zugang, nämlich:	(stufenfreier Praxiszugang, Fahrstuhl, Rollstuhl, behindertengerechtes WC und/oder andere behindertengerechte Ausstattungsgegenstände) -bitte im Einzelnen benennen-

5. Erklärungen des anzustellenden Arztes (Arbeitnehmer)

Ich erkläre, dass ich nicht drogen- und/oder alkoholabhängig bin und dies nicht innerhalb der letzten fünf Jahre war. Ferner erkläre ich, dass ich mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen habe und dass gesetzliche Hinderungsgründe meiner Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

§ 21 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte:

Ungeeignet für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist ein Arzt, der aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die vertragsärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig war.

§ 20 Abs. 1 und 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte:

Ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere nicht ehrenamtliche Tätigkeit steht der Eignung für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit entgegen, wenn der Arzt unter Berücksichtigung der Dauer und zeitlichen Lage der anderweitigen Tätigkeit den Versicherten nicht in dem seinem Versorgungsauftrag entsprechenden Umfang persönlich zur Verfügung steht und insbesondere nicht in der Lage ist, Sprechstunden zu den in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten. Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Eine Nebentätigkeit in Bezug auf Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken ist gestattet.

Angaben zu bestehenden Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnissen des anzustellenden Arztes

Ich stehe zurzeit in **keinem** Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.

Ich stehe zurzeit in **folgendem/n** Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis(en) (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

1.	bei/im:	mit	Std./Woche
2.	bei/im:	mit	Std./Woche
3.	bei/im:	mit	Std./Woche

Das Beschäftigungsverhältnis zu Nr. ist mit Wirkung zum gekündigt worden.

Das Beschäftigungsverhältnis zu Nr. wird mit Wirkung zum gekündigt.

Das Beschäftigungsverhältnis zu Nr. wird mit Std./Woche weitergeführt.

Mir ist bekannt, dass ich mich mit Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (voller Versorgungsauftrag) nur mit insgesamt maximal 13 Std./Woche in einem anderen Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis befinden darf und dass jede regelmäßige Nebentätigkeit dem Zulassungsausschuss unter Angabe des zeitlichen Umfangs anzuzeigen ist.

6. Hinweise zur Abrechnung von Genehmigungspflichtigen Leistungen

Uns ist bekannt, dass für die Ausführung und Abrechnung von Genehmigungspflichtigen Leistungen jeweils bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen und diese Leistungen -unabhängig vom Status der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung- im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nur ausgeführt bzw. abgerechnet werden, wenn hierfür von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine zusätzliche Genehmigung bzw. Anerkennung vorliegt.

Uns ist zudem bekannt, dass eine rückwirkende Genehmigung nicht möglich ist und die Ausführung und Abrechnung dieser Leistungen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen zulässig ist und Honoraranpruch besteht.

Die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage (www.kvhessen.de). Bitte beachten Sie, dass die Genehmigungen standortbezogen erteilt werden, d. h. für Nebenbetriebsstätten müssen für den jeweiligen Standort nochmals entsprechende Genehmigungen beantragt werden.

7. Sonstige Hinweise

Sämtliche Angaben in diesem Antrag werden für die Genehmigung gemäß § 95 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 18 Ärzte-ZV benötigt. Unvollständige Angaben können zur Folge haben, dass die Genehmigung nicht erteilt wird. Wenn die bei der Erteilung dieser Genehmigung zugrunde gelegten Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren oder nachträglich entfallen, kann die Zulassung entzogen werden; sie ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, tatsächlich nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind; im Übrigen kann die Genehmigung in durch Gesetz bestimmten Fällen entzogen werden.

Jede Änderung bzw. Beendigung der genehmigten Anträge auch im Hinblick auf den Status des Vertragsarztes wie z. B. die Verlegung der Vertragspraxis bedarf der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses. Die für einen Antrag erforderliche Genehmigung des Ausschusses kann -wie auch jede sonstige Genehmigung- **nur mit Wirkung für die Zukunft** und nicht für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum erteilt werden.

Ändert sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit bei einem in einer Vertragsarztpraxis nach § 95 Abs. 9 SGB V angestellten Arzt, so bedarf es einer vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses (§ 55 BP-RL). Innerhalb von sechs Monaten nach der Reduzierung der Arbeitszeit des angestellten Arztes kann der Vertragsarzt zur Nachbesetzung unbeschadet von Zulassungsbeschränkungen einen weiteren in Teilzeit beschäftigten Arzt anstellen.

8. Antragsgebühren

Ich habe den Betrag in Höhe von € 120,00 am _____ unter Angabe des Verwendungszwecks „**ZA 4.3. Anstellung / Name MVZ / Name Angestellter**“

Ich habe den Betrag in Höhe von € 60,00 am _____ unter Angabe des Verwendungszwecks „**ZA 4.3.1 Anstellung / Name MVZ / Name Angestellter**“

auf das Bankkonto der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank eG, IBAN: DE92 3006 0601 0101 2721 28, BIC: DAAEDEDXXX, überwiesen. Ein Nachweis über die Entrichtung liegt bei (z. B. Kontoauszug, gestempelte Bestätigung der Bank).

Spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Antragsingang muss die Antragsgebühr entrichtet und ein geeigneter Zahlungsnachweis vorgelegt werden, sonst gilt der Antrag als zurückgenommen.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Zulassungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

Durch Ihre Unterschrift geht die in dem angefügten Merkblatt dargestellte datenschutzrechtliche Erklärung als Bestandteil in den Antrag über.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Handlungsbevollmächtigter)

(Ort, Datum)

(Unterschrift anzustellender Arzt)

**Anlage 1 zum Antrag auf Anstellung ohne LB
gem. § 95 Abs. 1, 2 SGB V i.V.m. § 32b Ärzte-ZV i.V.m. §§ 36 bzw. 37 BP-RL**

Angaben über den Leistungsumfang der beantragten Zulassung
sowie Ausführungen zur Begründung des angenommenen Sonderbedarfs

I. Beschreibung der Region, die vom Ort der Niederlassung aus versorgt werden soll:

II. Benennung der Leistungen, die erbracht werden sollen (Leistungsbezeichnung nach EBM):
(nicht erforderlich sofern die Zulassung aufgrund eines lokalen Versorgungsbedarfs beantragt wird)

III. Begründung für die beantragten Leistungen bzw. die Sonderbedarfszulassung:
(falls erforderlich bitte gesondertes Beiblatt verwenden)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Handlungsbevollmächtigter)